stadt weingarten

Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften
BP 173 „Wildeneggstraße“
Bekanntmachung der
Aufhebung der Veränderungssperre (Aufhebungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Weingarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2026 beschlossen den am 24.03.2025 gefassten Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans BP 173 „Wildeneggstraße“ aufzuheben. Die Veränderungssperre war ursprünglich zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans beschlossen worden. Da der Bebauungsplan BP 173 „Wildeneggstraße“ gemäß Beschluss vom 02.11.2026 nicht weiterverfolgt wird, ist die Aufhebung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Die folgende Aufhebungssatzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

Satzung
zur Aufhebung der Veränderungssperre (Aufhebungssatzung)
im Gebiet des Bebauungsplans BP 173 „Wildeneggstraße“

Aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24.07.2000, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13), hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 02.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Veränderungssperre

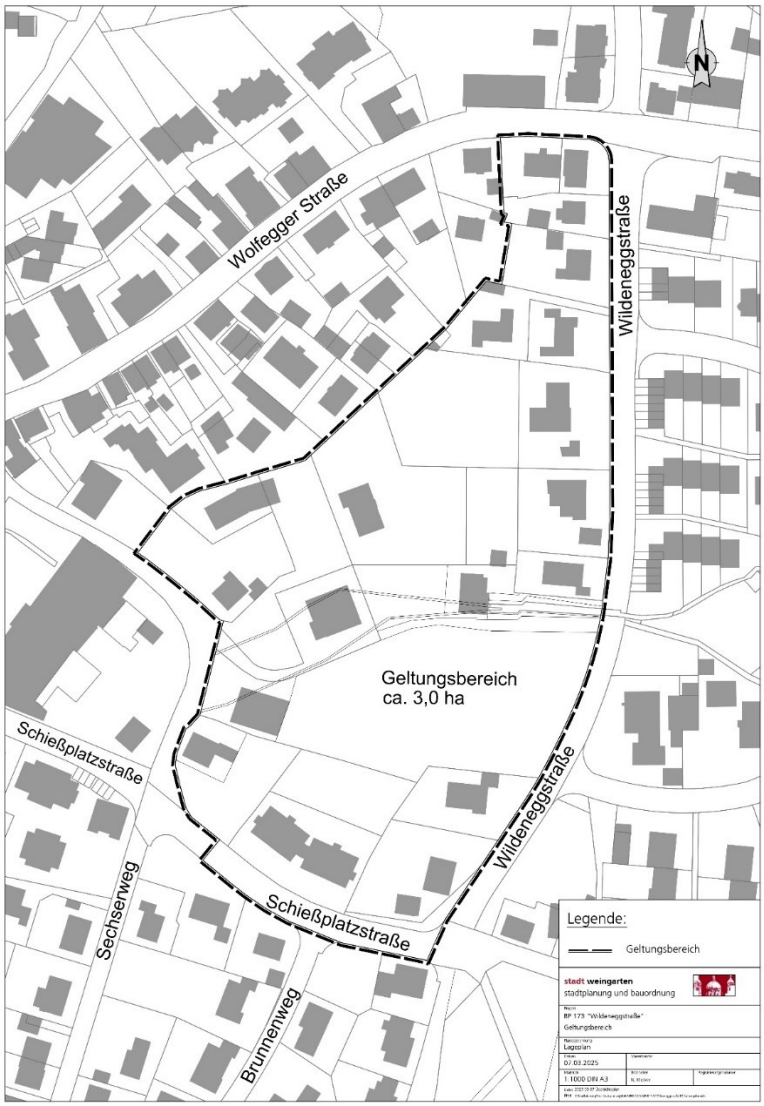
Die Satzung der Stadt Weingarten über die Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans BP 173 „Wildeneggstraße“, bekanntgemacht und in Kraft getreten am 28.03.2025, wird vollständig aufgehoben.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch die nördlichen / nordwestlichen / westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke mit den Nummern 629/1, 629, 746/10 746/5, 712, 637/4, 637/2, 635/4, 635/6 und 635/5,
- im Osten: durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 735 (Wildeneggstraße),
- im Süden: durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1946 (Schießplatzstraße),
- im Westen: durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1946/1 (private Zufahrt des Gewerbebetriebes).

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist im untenstehend abgebildeten, nicht maßstäblichen Übersichtsplan durch eine gestrichelte Umrandung dargestellt.



§ 3

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit gelten die Beschränkungen aus der Veränderungssperre nicht mehr. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einzelner Vorhaben richtet sich weiterhin nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

Hinweise:

Die Aufhebungssatzung kann während der üblichen Dienststunden in der Schussenstraße 11, 88250 Weingarten, bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden. Jedermann (m, d, w) kann die Aufhebungssatzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Aufhebungssatzung ist außerdem auf der Website der Stadt Weingarten in der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
- gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weingarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Dokument unterschrieben
von: Clemens Moll
am: 03.11.2026 09:29